



Gemeinsames Verbändepapier zum Entwurf für die Neufassung des KWKG

Stand: Kabinettsentwurf vom 23. September 2015 für ein KWKG 2016

Neues KWKG 2016 für eine erfolgreiche Energiewende im Strom- und Wärmemarkt nutzen.

Berlin, den 28. Oktober 2015

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e. V.

Ansprechpartner: Jürgen Kukuk
(kukuk@asue.de)

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.

Ansprechpartner: Wulf Binde
(wulf.binde@bkwk.de)

Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.

Ansprechpartner: Dr. Oliver Bätz
(baetz@energieagenturen.de)

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Ansprechpartner: Dr. Peter Ahmels
(ahmels@duh.de)

VfW – Verband für Wärmelieferung e. V.

Ansprechpartner: Volker Schmees
(volker.schmees@vfw.de)

Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V.

Ansprechpartner: Dieter Brübach
(Dieter.Bruebach@BAUMeV.de)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Ansprechpartner: Dr. Werner Neumann
(werner.neumann@bund.net)

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)

Ansprechpartner: Christian Noll
(christian.noll@deneff.org)

Verband Beratender Ingenieure VBI

Ansprechpartner: Dr. Klaus Jensch
(k.jensch@tftgmbh.de)

I. Zusammenfassung

In der Diskussion über die Energiewende besteht allgemeiner Konsens, dass Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) einen unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann und muss. Durch effiziente Energienutzung, werden die CO₂-Emissionen und der Energieverbrauch gesenkt, insbesondere dort wo derzeit bis zu 60 % der Primärenergie als ungenutzte Abwärme verloren gehen, z. B. in konventionellen Kondensationskraftwerken. Zugleich wird durch den verringerten Bedarf die Importabhängigkeit gesenkt. KWK kann in vielen Größenklassen und mit verschiedenen Brennstoffen betrieben werden und stellt die Verbindung zwischen Stromwende und Wärmewende her. Durch KWK kann flexibel Strom erzeugt und fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenergie ausgeglichen werden. Verbunden mit systemdienlicher Eigenstromerzeugung können Stromnetze entlastet, der Netzausbau auf das erforderliche Maß reduziert und die Modernisierung des Heizungsbestandes vorangetrieben werden. Gleichzeitig leistet die KWK auch einen eigenen und unabdingbaren Beitrag, um Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Kommunen, gewerbliche sowie industrielle Produktionsstätten und Wohngebäude und -quartiere sicher, effizient und ortsnah mit Strom, Wärme und Kälte zu versorgen.

Die im Entwurf des neuen KWKG geplante Erhöhung des Förderdeckels für KWK auf 1,5 Mrd. Euro/Jahr ist daher zu begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Förderbedingungen wird dieser jedoch kaum ausgeschöpft werden und damit weder der Ausbau von KWK-Anlagen zur flexiblen Netzeinspeisung noch zur dezentralen Standortversorgung vorankommen. Mit jeder Erhöhung der EEG-Umlage verschlechtern sich die Bedingungen für KWK weiter. Damit die KWK die Energiewende im Strom- UND Wärmesektor effektiv unterstützen kann, fordern die unterzeichnenden Verbände folgende Änderungen des Entwurfs zur Neufassung des KWKG:

1. [Aufrechterhaltung des-Ausbauziels von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung und Ergänzung durch ein paralleles KWK-Wärmeziel](#)
2. [Beibehaltung der Förderung für ortsnahe Wärme- und Stromversorgung](#)
3. [Keine weitere Diskriminierung von Energieeffizienzdienstleistungen sondern Gleichstellung der Vermarktung in Kundenanlagen und geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung \(ugs. auch „öffentliches Netz“\)](#)
4. [Schaffung von weiteren Anreizen für eine systemdienliche Einspeisung von KWK-Strom](#)
5. [System- und anlagenverträgliche Heranführung an die Pflicht zur Direktvermarktung](#)

Außerdem muss bereits jetzt die Tür für eine Verlängerung der Förderung durch das neue KWKG über 2020 hinaus geöffnet werden, um Investoren Planungssicherheit zu geben (Revisionsklausel). Auch müssen die Anforderungen an Messungen in Kundenanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestaltet sein, als im Entwurf vorgesehen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung kann einen wesentlich höheren Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende im Strom- und Wärmesektor leisten. Voraussetzungen dafür sind klare Ziele, Kontinuität der Förderung, zielgerichtete Anreize und der Abbau von Marktbarrieren für Energieeffizienzdienstleister.

Auf folgenden Seiten findet sich eine detaillierte Darstellung unserer gemeinsamen Empfehlungen dazu.

II. Empfehlungen im Einzelnen

1. Aufrechterhaltung des KWK-Ausbauziels von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung und Ergänzung durch ein paralleles KWK-Wärmeziel

Das KWK-Ziel eines Anteils von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung muss weiter bestehen (wie vom Bundesrat am 8. Mai 2015 beschlossen und im Koalitionsvertrag vereinbart) und durch ein paralleles KWK-Wärmeziel ergänzt werden. Der beabsichtigte, künftige Bezug des KWK-Ziels auf den Anteil an der regelbaren Stromerzeugung impliziert, dass kein weiterer Ausbau notwendig ist, um die Ziele im Stromsektor für 2050 zu erreichen. Laut aktuellem Projektionsbericht des BMUB wird in 2020 etwa eine gesamte Nettostromerzeugung von 604 TWh erwartet. Davon werden etwa 410 TWh aus regelbaren Kraftwerken stammen. Im Jahr 2013 wurden 105 TWh KWK-Strom erzeugt (AGEB), was bereits 25,6 Prozent davon entspricht. Dabei wird der Bedarf für KWK als flexibles Instrument zum Lastausgleich und zum Ersatz gesicherter Leistung aus stillzulegenden Kern- und Braunkohlekraftwerken in den nächsten Jahren steigen. Zudem stellt KWK-Strom keinen Gegensatz zu erneuerbarem Strom (v. a. aus PV und Wind) dar, sondern kann vielmehr als deren ausgleichende Ergänzung angesehen werden. Die Änderung des 25 %-Ziels auf den Bezug zur regelbaren Nettostromerzeugung ist daher nicht sinnvoll. Jenseits des Strommarktes ist KWK auch für die Modernisierung der Wärmeversorgung unverzichtbar und sollte mit einem eigenen Ziel bis 2050 hinterlegt werden. Für beide Sektoren sollten außerdem Zwischenziele für 2030 geschaffen werden, um eine Planungssicherheit für die kommenden Jahre an den Markt zu signalisieren und nicht nur das Fernziel bis 2050 sondern auch die Zwischenschritte auf dem Weg dahin auszuleuchten.

Basierend auf den Potenzialabschätzungen (Prognos 2013; Prognos et al. 2014) und den Annahmen der Verbrauchsentwicklungen des BMUB-Projektionsberichts 2015 sollten diese Ziele wie folgt formuliert werden (siehe hierzu auch Anlage II):

| Jahr | Strom (Nettostromerzeugung) | Wärme |
|------------|-----------------------------|--------------------------|
| IST (2014) | 17 % bzw. 101 TWh (AGEB) | 15 % bzw. 210 TWh (AGEB) |
| Ziel 2030 | 25 % bzw. 140 TWh | 30 % bzw. 250 TWh |
| Ziel 2050 | 30 % bzw. 180 TWh | 50 % bzw. 300 TWh |

Aus Gründen der Planungssicherheit ist es empfehlenswert, diese Ziele sowohl relativ als auch absolut zu formulieren. Sollte künftig der regelbare Strombedarf als Bezugsgröße gewählt werden, muss der absolute Zielwert die Referenz für das Prozentziel sein.

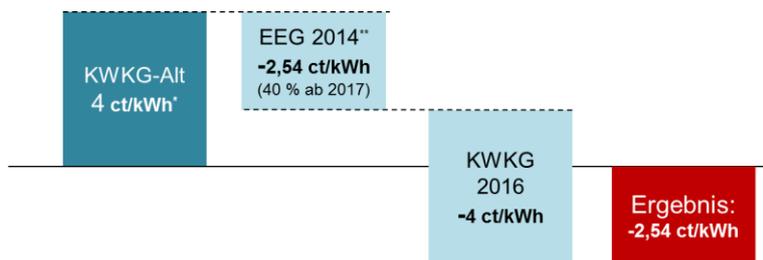
Auch ist insgesamt eine kohärente Energieeffizienzpolitik im Sinne eines kostenoptimalen Energiesystems notwendig. Das im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz angekündigte Energieeffizienzgesetz bietet eine ideale Chance hierfür.

2. Beibehaltung der Förderung für ortsnahe Wärme- und Stromversorgung

Die dezentrale, ortsnahe Versorgung mit mittleren und kleinen KWK-Anlagen, den sogenannten Blockheizkraftwerken (BHKW) folgt eigenen Notwendigkeiten, wie der zuverlässigen und effizienten Versorgung von Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, kommunalen Gebäuden, Produktionsstätten sowie

Wohngebäuden und -quartieren ohne Belastung der höheren Spannungsebenen. Der Bundesrat warnte in seinem Beschluss vom 8. Mai 2015: „Ohne eine Förderung dieser Anlagen drohen ein Rückgang der KWK-Strommenge und gleichermaßen ein Rückgang der KWK-Wärmemenge in Deutschland.“ Mit dem neuen KWKG soll der erzeugte Strom künftig stärker gefördert werden, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung (ugs. auch „öffentliches Netz“) eingespeist wird. Strom zur ortsnahen Versorgung von Objekten in Anlagen über 100 kW_{el}, soll hingegen nicht weiter gefördert werden. Dies wird damit begründet, dass sich diese Anlagen bereits schnell amortisierten. Durch weitere Einbeziehung der Objektversorgung in die EEG-Umlage (100 % bzw. 40 % bei Eigenversorgung) und Wegfall der KWK-Zulage wird die KWK-Nutzung in diesen Fällen erheblich belastet. Durch die gestiegene EEG-Umlage für 2016 wird diese Ausgangssituation noch weiter verschärft.

Abbildung 1: Auswirkungen für die KWK-Eigenversorgung (Beispiel 250 kW)



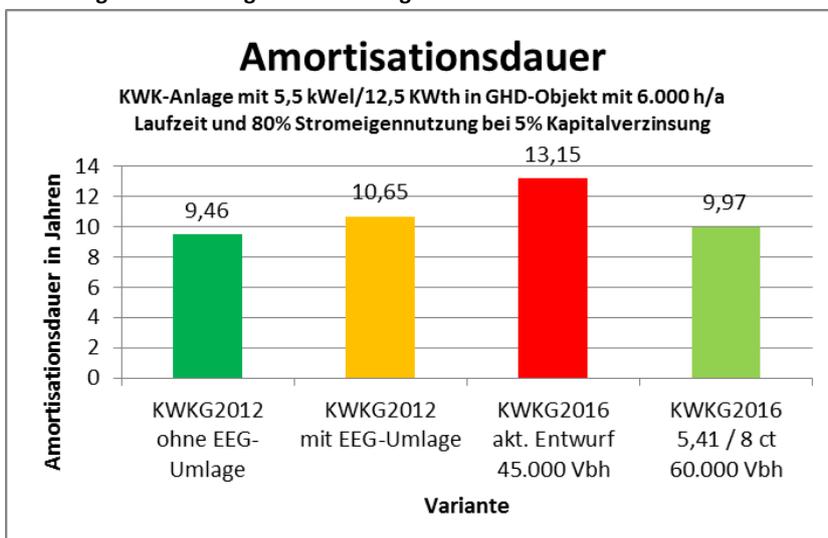
* KWK-Zuschlag für Leistungsanteil 50kW - 250kW, bei 250 kW - 2 MW nur 2,4 ct

** Mitteilung Netzbetreiber EEG-Umlage 6,354 ct

Der bisher zur Verfügung stehende Förderrahmen wurde in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Unter den geplanten neuen, komplexeren Anforderungen ist kaum davon auszugehen, dass der Mittelabruf zunimmt. Daher bietet die geplante Erhöhung des Deckels auf 1,5 Mrd. EUR/a Spielraum für eine weitere Förderung der Objektversorgung bis mindestens 2.000 kW_{el} (siehe konkrete juristische Ausgestaltungsvorschläge im Anhang).

Die vorgesehene Senkung der Förderdauer für neue Anlagen unter 50 kW elektrischer Leistung von bisher wahlweise 10 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden (VBh) wird abgelehnt. Die KWKG Evaluierung 2014 hat bereits eine fehlende Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen in dieser Leistungsklasse gezeigt, die sich aufgrund der Einführung der anteilmäßigen EEG-Umlagebelastung noch weiter verschlechterte (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Auswirkungen der Senkung der Förderdauer



Quelle: Senertec

Mit der geplanten Gesetzesänderung allerdings rutscht die Wirtschaftlichkeit (roter Balken KWKG 2016) in einen absolut inakzeptablen Bereich für Investoren. Ein Spielraum für eine Absenkung besteht daher nicht. Es ist vielmehr eine weitere Förderung der flächendeckenden Markteinführung erforderlich, da der Absatz in diesem Leistungsbereich bis 50 kW Stand September 2015 um 40% gegenüber Vorjahr 2014 eingebrochen ist und sich bis zum Ende dieses Jahres weiter fortsetzen wird (dieser Absatzeinbruch spiegelt sich auch in den BAFA – Zulassungen vom 29.09.2015 wieder).

Tabelle: BAFA Zulassungen von KWK-Anlagen nach KWKG, Stand 29.09.2015

| Elektrische Leistung | 2014 | | 2015 | |
|----------------------|--------|------|--------|------|
| | Anzahl | MWel | Anzahl | MWel |
| <= 2 kW | 1.371 | 1,4 | 488 | 0,5 |
| > 2 <= 10 kW | 2.509 | 14,0 | 847 | 4,7 |
| > 10 <= 20 kW | 1.410 | 25 | 387 | 7 |
| > 20 <= 50 kW | 863 | 37 | 214 | 9 |

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen eine Erweiterung der Förderdauer auf 60.000 VBh (statt 45.000 VBh), wie seitens der KWKG Evaluierung von 2014 – vom Bundeswirtschaftsministerium selbst in Auftrag gegeben - ebenfalls vorgeschlagen. Der Förderzeitraum für modernisierte und nachgerüstete Anlagen bis 50 kW sollte wahlweise bei 10 Jahren oder 60.000 VBh liegen.

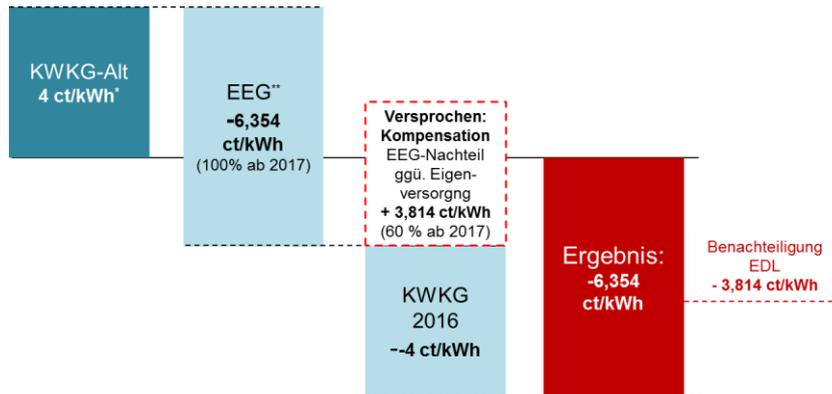
Insgesamt sollte die Beseitigung von Marktbarrieren, nicht die Kürzung von Anreizen vorangetrieben werden.

3. Keine weitere Diskriminierung von Energieeffizienzdienstleistungen sondern Gleichstellung der Vermarktung in Kundenanlagen und geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung (ugs. auch „öffentliches Netz“)

Spezialisierte Energieeffizienzdienstleister (EDL) gewährleisten eine fachgerechte Planung und einen besonders effizienten und systemdienlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Darüber hinaus ermöglichen EDL in vielen Fällen auch die Finanzierung und senken damit Investitionshemmschwellen. Mit dem KWKG-Entwurf droht entgegen den Zielen der EU-Energieeffizienzrichtlinie und des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz nun eine dreifache Belastung von EDL-Modellen zur Objektversorgung (insbesondere im Bereich der Wohnungswirtschaft) durch (1) Streichung der KWK-Zulage auf den erzeugten Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (sog. Eigenstrom), (2) Belastung mit der vollen EEG-Umlage auf die gelieferte Strommenge, da keine Einordnung als Eigenversorger und (3) Einführung eines aufwändigen Nachweisverfahrens bei Projekten im Mietwohnungsbau.

2014 wurde von der Bundesregierung in Aussicht gestellt, die Benachteiligung von Energiedienstleistung bei der EEG-Umlage (2) gegenüber der begünstigten Eigenversorgung bei der Neufassung des KWKG zu kompensieren (entspricht 60% der EEG-Umlage). Dies ist jedoch ausgeblieben. Durch den Wegfall der KWK-Zulage verschlechtert sich die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von KWK-Anlagen in EDL-Modellen weiter. Am Beispiel des Leistungsanteils von 50 bis 250 kW beträgt entsteht eine Belastung von 6,35 ct/kWh und damit fast 4 ct mehr als bei der Eigennutzung (Abbildung 2).

Abbildung 3: Auswirkungen für Energiedienstleister (Beispiel 250 kW)



* KWK-Zuschlag für Leistungsanteil 50kW - 250kW, bei 250 kW - 2 MW nur 2,4 ct

** Mitteilung Netzbetreiber EEG-Umlage 6,354 ct

Um zumindest die Nachteile bei der EEG-Umlage gegenüber der Eigenversorgung teilweise aufzufangen, sollte im neuen KWKG daher eine Gleichstellung der Vermarktung von nicht eigengenutztem Strom in der Kundenanlage und in geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen. Durch die perspektivisch eher steigende EEG-Umlage und durch die Verpflichtung eines jeden Energieeffizienzdienstleisters, die EEG-Umlage für gelieferte Strommengen entrichten zu müssen, besteht auch nicht die Gefahr einer Überkompensation. Es ist ENTWEDER eine Reduzierung der EEG-Umlage durch Eigenversorgung möglich ODER die volle EEG-Umlage für die Stromlieferung zu zahlen. Dieses lässt sich nicht künstlich z.B. durch die Gründung von Gesellschaften zur Drittversorgung umgehen.

3. Schaffung von weiteren Anreizen für eine systemdienliche Einspeisung von KWK-Strom

Ein Aussetzen der KWK-Zulage in Zeiten hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien reizt eine systemdienliche Fahrweise grundsätzlich an und ist daher zu begrüßen. Bei kleineren Anlagen sind der administrative Aufwand sowie die zusätzlichen Investitionskosten für eine systemdienliche Fahrweise jedoch unverhältnismäßig. Daher sollte hier eine Leistungsuntergrenze eingeführt werden. Da das Strompreisniveau insgesamt niedrig ist, sich die Anreizsituation insgesamt verschlechtert (fehlende EEG-Privilegierung) und auch die Ertragslage an Regelenergiemärkten unzureichend ist, sollte perspektivisch geprüft werden, ob weitere Anreize für eine systemdienliche Einspeisung (z.B. über einen Systemdienstleistungszuschlag für flexible Anlagen) notwendig sind.

4. System- und anlagenverträgliche Heranführung an die Pflicht zur Direktvermarktung

§ 4 Absatz 1 (neu) definiert die Pflicht zur Direktvermarktung von KWK-Strom in Anlagen über 100 kW. Diese Pflicht ist angelehnt an die Bestimmungen des EEG 2014. Bei der Übernahme dieser Bestimmung wurde jedoch verkannt, dass anders als bei „echtem Grünstrom“ ein Markt für KWK-Strom (noch) nicht existiert. KWK-Strom ist bisher aufgrund der Bestimmungen dem „Graustrom“-Mix aus beliebigen konventionellen Kraftwerken gleichgestellt. Analog zu der im EEG zunächst bei großen Anlagenleistungen systemverträglich in den Markt eingeführten Direktvermarktung soll dieses auch für KWK-Anlagen schrittweise geschehen. Allerdings sind die geplanten Stufen zu kurz gestaffelt, als dass sich der Markt hierauf sinnvoll einstellen kann.

KWK-Anlagen arbeiten aufgrund der Rahmenbedingungen anders als EEG-Anlagen. Speisen letztere i.d.R. den Strom zu 100 % in das Netz der allgemeinen Versorgung ein, so speisen kleinere KWK-Anlagen in der Objektversorgung i.d.R. nur den überschüssigen Strom ein. Da der Entwurf die Pflicht zur Direktvermarktung aber an die Anlagenleistung und nicht an die Einspeisemenge bindet, besteht die Gefahr, dass KWK-Anlagen einen Teil ihrer elektrischen Arbeit nicht dem Gesamtsystem zur Verfügung stellen werden. Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine Anlage, die wärmegeführt betrieben wird und die ihrem Strom schwerpunktmäßig innerhalb der Kundenanlage absetzt (gleichgesetzt der Direktvermarktung) sog. Überschussmengen erzeugt. Bestünde hier der Zwang zur Direktvermarktung über das Netz, würde sich kein Direktvermarkter finden, der die i.d.R. geringen Strommengen aufzunehmen bereit ist. Ein Markt für KWK-Strom existiert bisher nicht. Damit sich ein Markt für die Direktvermarktung von KWK-Strom entwickeln kann, müssen einerseits großzügig bemessene Übergangsfristen von wenigstens 3 Jahren eingeräumt werden und andererseits muss der Leistungsschwellwert (im Entwurf gefordert 100 kW) für den Zwang zur Direktvermarktung beginnend von 1 MW nach angemessener Zeit stufenweise langsam abgesenkt werden.

Weitere Anmerkungen:

6. Fortschreibung des KWKG:

Mit einer Revisionsklausel (§34 Absatz 3 - neu) sollte bereits mit dieser Neufassung eine Fortschreibung des KWKG und seiner Regelungen über das Jahr 2020 hinaus angelegt werden. Spätestens 2018 sollte die Zielerreichung überprüft, neue Ziele für den Zeitraum bis 2030 festgeschrieben und der künftige Förderrahmen frühzeitig bekanntgegeben werden.

7. Messung von KWK-Strom und Nutzwärme:

Die Wirtschaftlichkeit von Kundenanlagen zur Objektversorgung erfordert eine einfache Abwicklung der Messungen. Der Messbetrieb wird insbesondere dann komplex, wenn einzelne Kunden nicht vom Betreiber der KWK-Anlage sondern durch Dritte mit Strom beliefert werden möchten. Nach gegenwärtiger Auslegung des KWKG-Entwurfes wäre keine einfache und wirtschaftliche Abwicklung eines Summenzählermodells mehr möglich, da dann höchst komplizierte Anforderungen incl. Einbeziehung eines Dritten als Messstellenbetreiber gelten. Dies wäre zuletzt auch ein Nachteil für Endverbraucher durch unnötig hohe Messkosten. Die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes reichen für eine zuverlässige Messung und Abrechnung vollkommen aus. Zudem bestünde ein Widerspruch zu § 20 Absatz 1d EnWG (siehe Ausgestaltungsvorschlag im Anhang zu § 14 Absätze 1 und 2 sowie § 35).

Anhang I: Konkrete juristische Ausgestaltungsvorschläge

Ad 1.: Aufrechterhaltung des KWK-Ausbauziels von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung und Ergänzung durch ein paralleles KWK-Wärmeziel

- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)
- 1. auf 25 Prozent der Stromerzeugung und 20 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2020,**
 - 2. auf 25 Prozent der Stromerzeugung bzw. 140 TWh und 30 Prozent der Wärmeerzeugung bzw. 250 TWh bis zum Jahr 2030,**
 - 3. 30 Prozent der Stromerzeugung bzw. 180 TWh und 50 Prozent der Wärmeerzeugung bzw. 300 TWh bis zum Jahr 2050 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes“**
- b) Mit einem neuen Energieeffizienzgesetz (EnEffG) werden die effiziente Nutzung (Kapitel 1, bisher in EDL-G geregelt), die effiziente Erzeugung (bisher überwiegend in KWKG geregelt) und Verteilung soweit wie möglich zusammengefasst, mit jeweils verbindlichen Zielen versehen und deren Erreichung mit hinreichenden Maßnahmen hinterlegt (respektive Anpassungsbedarf für weitere Rechtsbestände wie EEG und Mietrecht).

Ad 2.: Beibehaltung der Förderung der ortsnahen Wärme- und Stromversorgung

- a) § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen,
- 1. die über eine elektrische Leistung von bis zu 2.000 Kilowatt verfügen, soweit sie zum Zwecke der Eigenversorgung betrieben werden,**
 - 2. die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz errichtet und betrieben werden,**
 - 3. [Folgeänderung – die Nummer 2 wird ohne inhaltliche Änderung zur neuen Nummer 3]**
 - 4. [Folgeänderung – die Nummer 3 wird ohne inhaltliche Änderung zur neuen Nummer 4]**
- Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.“
- b) § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 3 wird ersetzt durch:
„Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
- 1. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1**
 - a. für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,**
 - b. für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,**
 - c. für den Leistungsanteil von 100 Kilowatt bis 2.000 Kilowatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde**
- c) § 8 (Dauer der Zuschlagzahlung) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden** ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“

- d) § 8 Absatz 3 [Modernisierung] ist durch einen neuen Satz 2 am Ende zu ergänzen:
„Für modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“
- e) § 8 Absatz 4 [nachgerüsteten Anlagen] ist durch einen neuen Satz 2 am Ende zu ergänzen:
„Für nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 2,5 Jahren oder 20.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 3 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“
- f) § 8 Absatz 3 Ziffer 2b ist ersatzlos zu streichen, weil nicht sachgerecht.
- g) § 9 (Anlagen bis 2 kW) Absatz 1, Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
„(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 6 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen.“

Ad 3.: Keine weitere Diskriminierung von Energieeffizienzdienstleistungen

- a) § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 4 Satz 1 wird, wie unter Ad 2 b) dargestellt, geändert.
- b) § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: **„Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist *oder an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird*, beträgt ...“**

Ad 4.: Schaffung von weiteren Anreizen für eine systemdienliche Einspeisung aus KWK-Strom

In § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 7 sollte erst ab 2.000 kW der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen ausgesetzt werden und entsprechen gefasst werden. Darüber hinaus sollte äquivalent zu § 24 Absatz 1 EEG 2014 eine Sechs-Stunden-Regelung aufgenommen werden: **„Für den Zeitraum, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, besteht bei KWK-Anlagen ab 2.000 kW installierter elektrischer Leistung kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen.“**

Ad 5.: System- und anlagenverträgliche Heranführung an die Pflicht zur Direktvermarktung

§ 35 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Für Ansprüche der Betreiber auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber

1. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu **1 Megawatt elektrischer Leistung** ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum **01. Januar 2017** in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu **500 Kilowatt elektrischer Leistung** ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092),

das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum **01. Januar 2018** in Dauerbetrieb genommen wurden.

3. **von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von 100 Kilowatt bis zu 250 Kilowatt elektrischer Leistung ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 1. Januar 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden.**

Ad 6.: Sonstige Änderungsempfehlungen

- a) § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 6 definieren: „Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, **die Strom mittels KWK-Anlagen erzeugen** und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen.“
- b) § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 14 beschreibt „KWK-Anlagen“ sachlich/technisch falsch. Hier sollte eine generische KWK-Definition und keine Aufzählung genutzt werden.
- c) § 12 (Vorbescheid für neue KWK-Anlagen) Absatz 5 sollte aus Gründen einer Vereinheitlichung von Rechtsnormen bei Modernisierung eine Grenze von 2 MW vorsehen (bislang 10 MW).
- d) § 34 (Evaluierungen) ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:
„(3) Sofern die Evaluierungen nach Absatz 1 oder 2 ergeben, dass im Falle des Absatz 1 die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen nicht angemessen ist oder im Falle des Absatz 2 die in § 34 Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele nicht erreicht wurden, legt die Bundesregierung rechtzeitig, erstmals spätestens zum Ende des Jahres 2018, entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung einen Vorschlag zur Förderung der KWK-Stromerzeugung im Zeitraum bis zum Jahr 2030 vor, welcher entweder eine Verlängerung der bisherigen Regelungen auch über das Jahr 2020 hinaus oder einen Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der bisherigen Regelungen umfasst.“

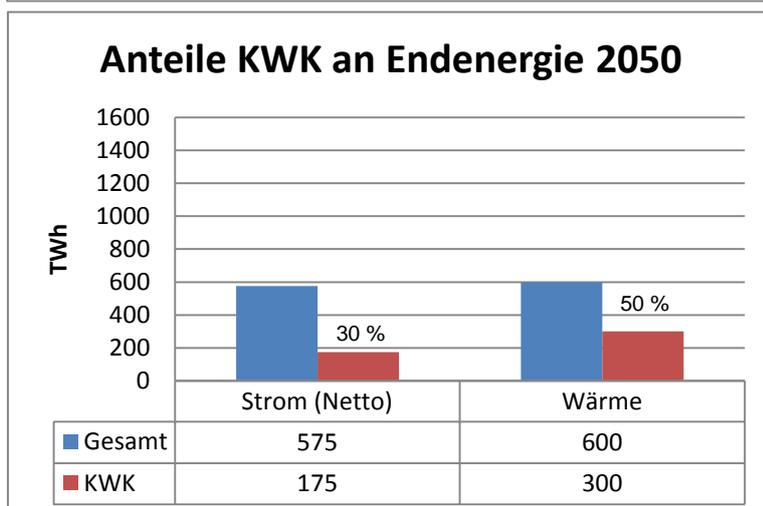
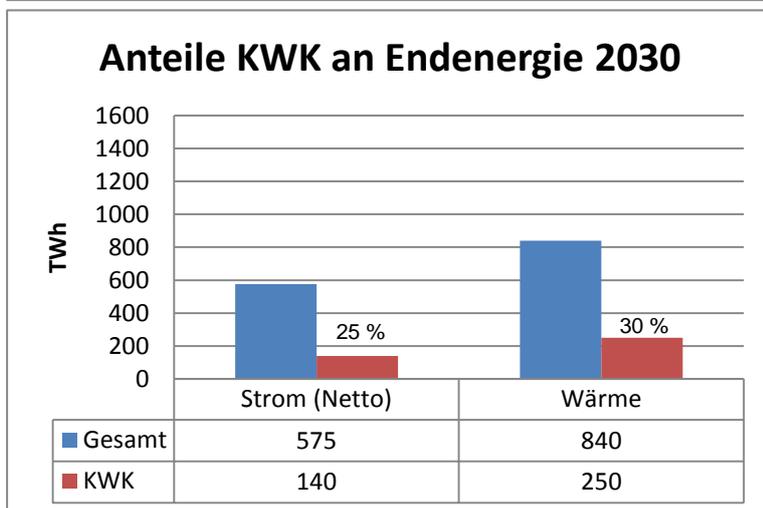
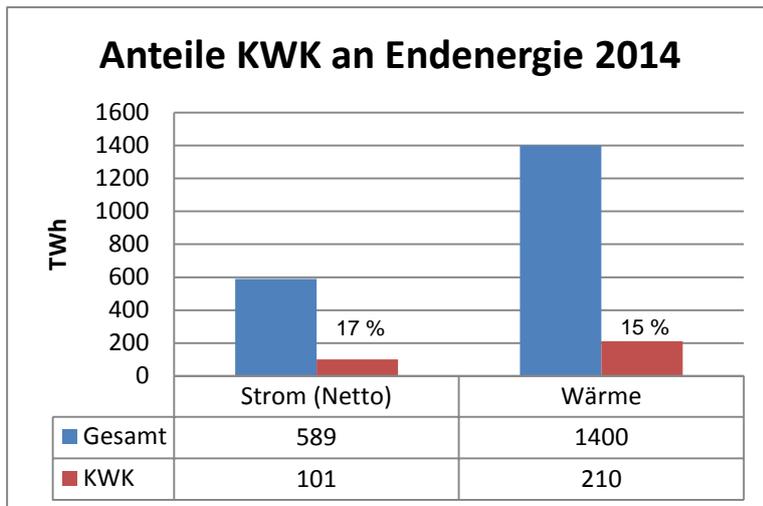
Zu Messung von KWK-Strom und Nutzwärme:

- a) § 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme) Absatz 1 Satz 1 sollte in Angleichung an § 10 Absatz 1. S. 1 EEG 2014 lauten: „Anlagenbetreiber dürfen die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung selbst vornehmen oder vom Netzbetreiber oder von einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen.“
- b) § 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme) Satz 2 in Absatz 2 sollte geändert werden in: **„Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“** Der folgende Halbsatz „für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend“ ist unbedingt zu streichen, weil dies einen unverhältnismäßigen Aufwand für kleine und mittlere Betreiber bedeuten würde.

Nachbemerkung:

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich generell für den Ausbau der KWK ein. Dazu wurde eine Einigung auf gemeinsame Kernpunkte und Forderungen erzielt. Dessen unbenommen haben die einzelnen Verbände zusätzlich eigene Stellungnahmen und Forderungen zur Neufassung des KWK-Gesetzes

Anhang II: Erläuterung der Ausbauziele



Annahmen:

Daten 2014: AGEB (2015). Annahmen zur Entwicklung Stromverbrauch. 2030: BMUB-Projektionsbericht (2015), für 2050 eigene Annahmen (keine weitere absolute Reduktion durch neue Stromverbraucher). Annahmen zur Entwicklung Wärmebedarf 2050: -40% Industrie, jeweils -65% in GHD und HH. KWK-Potenziale vgl. Prognos (2013) und Prognos, IFAM et al. (2015), Eigene Abschätzungen.